

99150032001000, 99150032001000

# Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/210826877/L100038>

| Modul                     | Sachverhalt                                                                                                                                  |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel        | 99150032001000, 99150032001000                                                                                                               |
| Leistungsbezeichnung I    | Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung<br>Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter bei<br>Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung |
| Leistungsbezeichnung II   |                                                                                                                                              |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune:<br>Vollzug                                                                                    |
| Quellredaktion            | Thüringen                                                                                                                                    |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus                                                                                                                  |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (gold)                                                                                                                  |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Begriffe im Kontext           | Directive 2005/36/EC, Gleichwertigkeitsfeststellung, Richtlinie 2005/36/EG, Anpassungslehrgang, Professional Qualifications Assessment Act, Berufserlaubnis, Foreign occupation, Foreign vocational qualification, Kenntnisprüfung, Anerkennungsbescheid, Heilberuf, Recognition Act, Knowledge test, Gleichwertigkeitsbescheid, Anerkennungsverfahren, Certificate of equivalence, Vocational education and training, Drittstaat, Medizinalfachberuf, Gesundheitsfachberuf, Equivalence, Medizinische Assistenzberufe, Berufsabschluss, Notfallsanitäterin, Berufsanerkennung, berufliche Anerkennung, Berufsanerkennungsrichtlinie, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Berufszugang, Recognise: Recognition, Berufsqualifikation, Recognition of profession, ausländischer Abschluss, Heilhilfsberuf, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Rettungsdienst, Anerkennung in Deutschland, Gleichwertigkeit, Access to occupation, Vocational recognition, Adaptation period, Notfallsanitäter, ausländische Qualifikation, Certificate of good standing, Sanitäter, Paramedic, Anerkennungsgesetz, ausländischer Beruf, Recognition in Germany, Anerkennen, Reglementiert, Berufsausbildung |
| Leistungstyp                  | Leistungsobjekt mit Verrichtung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Leistungsgruppierung          | Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Verrichtungskennung           | Erteilung (001)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| SDG-Informationsbereich       | Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Lagen Portalverbund           | Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Fachlich freigegeben am       | 07.12.2021                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Fachlich freigegeben durch    | Bundesinstitut für Berufsbildung Bundesministerium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

| Modul              | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                    | für Gesundheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Handlungsgrundlage | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/notesang/_1.html">https://www.gesetze-im-internet.de/notesang/_1.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/notesan-aprv/_22.html">https://www.gesetze-im-internet.de/notesan-aprv/_22.html</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Teaser             | Sie möchten in Deutschland als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Um die staatliche Erlaubnis zu erhalten, können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Volltext           | <p>Der Beruf Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ führen und in dem Beruf arbeiten.</p> <p>Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.</p> <p>Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.</p> <p>Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.</p> <p>Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.</p> <p>Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.</p> |

## Modul

## Sachverhalt

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

### Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
- Sie wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten. Nachweise können sein: Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Nachweis über Ihren Antrag auf ein Einreisevisum zur Erwerbstätigkeit oder persönliche Erklärung

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat

| Modul            | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  | Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Voraussetzungen  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie haben eine Berufsqualifikation als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter aus einem Drittstaat.</li> <li>• Sie wollen in Deutschland als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter arbeiten.</li> <li>• Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter und haben keine Vorstrafen.</li> <li>• Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter arbeiten.</li> <li>• Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).</li> </ul> |
| Kosten           | <p>Das Verfahren kostet Geld. Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.</p> <p>Der Gebührenrahmen beträgt mindestens 80,00 Euro bis 590,00 Euro</p> <p>Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen).</p> <p>Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Verfahrensablauf | <p><b>**Antragstellung**</b></p> <p>Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ bei der zuständigen Stelle. Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale. Manchmal können Sie den Antrag auch elektronisch senden. Die zuständige Stelle informiert Sie.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                               |

## Modul

## Sachverhalt

### **\*\*Prüfung der Gleichwertigkeit\*\***

Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

### **\*\*Mögliche Ergebnisse der Prüfung\*\***

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Dann wird Ihre ausländische Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie dürfen dann nicht als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter in Deutschland arbeiten.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können.

**Modul**
**Sachverhalt**

In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

**\*\*Ausgleichsmaßnahmen\*\***

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre.
- Kenntnisprüfung: Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und praktischen Teil. Der praktische Teil der Prüfung ist mit einem Prüfungsgespräch verbunden.

Sie können zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Kenntnisprüfung wählen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“.

**Bearbeitungsdauer**

4 Monat(e)  
 Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.

**Frist**

Keine. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.

**weiterführende Informationen**

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de>  
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>  
<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>  
<https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>  
[https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/\\_10.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html)

| Modul             | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | <a href="https://www.anerkennung-in-deutschland.de">https://www.anerkennung-in-deutschland.de</a><br><a href="https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php">https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php</a><br><a href="https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/">https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/</a><br><a href="https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/">https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html</a>                                                                                                                                                  |
| Hinweise          | <p><b>**Gleichwertigkeitsbescheid**</b></p> <p>Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.</p> <p><b>**Verfahren für Spätaussiedler**</b></p> <p>Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.</p>                                                                                                                                                                                                  |
| Rechtsbehelf      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Kurztext          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Arbeit als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.</li> <li>• Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ nennen und in dem Beruf arbeiten.</li> <li>• Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.</li> </ul> </li> </ul> |
| Ansprechpunkt     | Bitte wenden Sie sich an das Thüringer Landesverwaltungsamt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Zuständige Stelle |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| Modul           | Sachverhalt                                                                                                                                  |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Formulare       |                                                                                                                                              |
| Ursprungsportal | Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung<br>Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter bei<br>Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung |